



Aktenzeichen: 131-9/552-0/2012

Datum: 29.06.2012

Ladung zur Bauverhandlung

Zu- und Umbau Wohn- und Apartmenthaus auf Grundstück Nr. 1005/2, KG Sölden, EZ 795
Verena Falkner, Seestraße 40/2, 6450 Sölden

KUNDMACHUNG

Frau Verena Falkner, Seestraße 40/2, 6450 Sölden hat bei der Gemeinde Sölden um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- und Umbau Wohn- und Apartmenthaus auf Grundstück Nr. 1005/2, KG Sölden, EZ 795 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 10.07.2012

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 09:45 Uhr** an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Sölden, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Sölden Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	Verena Falkner, Seestraße 40/2, 6450 Sölden
Eigentümer	Johannes Fender, Seestraße 40/1, 6450 Sölden
Nachbar	Marion Binter, Oberlängenfeld 42, 6444 Längenfeld
	Bunter Laden Leni Fiegl & Co.KG., Sölden, Ötztal, Granbichlstraße 15, 6450 Sölden
	Daniel Fender, Seestraße 34, 6450 Sölden
	Josef Fender, Osterstein 33/Top 1, 6471 Arzl im Pitztal
	Öffentliches Gut (Wege) z.Hd. H. Scheiber Alois, Moosstraße 1, 6450 Sölden
	Martin Riml, Dorfstraße 66/1, 6450 Sölden
	Hermann Santer, Außerwaldstraße 4/1, 6450 Sölden
	Martin Riml Gesellschaft mbH, Dorfstraße 66, 6450 Sölden
Sonstiger Beteiligter	Bezirkshauptmannschaft Imst Gewerbereferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst
	TIWAG - Netz AG Netzanschluss, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck
Bausachverständiger	Rödlach Anton, Saglweg 28, 6410 Telfs
Planverfasser	Architekt DI Erwin Frick, Hintere Gasse 5, 6441 Umhausen
Verhandlungsleiter	Schöpf Ernst, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden
Sonstiger Sachverständiger	Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, 6020 Innsbruck
intern	Amtstafel, ..., 6450 Sölden